

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0101/2017	

Einwohneranfrage

Herr
M. Sch.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - gastronomische Konzessionierung

I. Sachverhalt

Die Stadt Eisenach ist der Veranstalter des 500-jährigen Reformationsjubiläums in Eisenach (vom 04.05.2017 bis 07.05.2017) und der Veranstaltung 117. Deutscher Wandertag (vom 26.07.2017 bis 30.07.2017). Auch wurde im Bereich der Oberbürgermeisterin die Stabsstelle Lutherdekade eingerichtet.

Der Gewerbeverein "Eisenach 1991 e.V." hat von der Stadt Eisenach die gastronomische Konzessionierung für diese beiden Großveranstaltungen erhalten. Der "Gewerbeverein Eisenach 1991 e.V." ist nach seiner eigenen Darstellung der Interessenvertreter seiner Mitglieder, zu denen Selbständige aus Handel, Handwerk, Industrie und der freien Wirtschaft gehören.

Der Gewerbeverein „Eisenach 1991 e.V.“ hat dann die Firma „Setzepfandt & Partner“, Philipp-Kühner-Straße 2b, 99817 Eisenach, mit der Ausschreibung, Akquise und Organisation beauftragt. Diese Firma hat mit einem als "Ausschreibung" bezeichneten Schriftstück verschiedene lokale und regionale Anbieter angeschrieben, die "die Möglichkeit erhalten sollen, sich an der gastronomischen Versorgung zu beteiligen bzw. Sponsorenleistungen zu erbringen".

Nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB sind Konzessionen entgeltliche Verträge, mit denen ein Konzessionsgeber ein Unternehmen mit der Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen betraut. Dabei besteht die Gegenleistung, entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung tätig zu sein. Somit ist die Stadt Eisenach der Konzessionsgeber und der Gewerbeverein „Eisenach1991 e.V.“ das Unternehmen im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

II. Fragestellung

1. Wenn sich die Stadt Eisenach für die beiden o. g. Großveranstaltungen als Ausrichter entschieden bzw. sich als Ausrichter beworben und sogar eine Stabstelle eingerichtet hat, warum erfolgte dann die Entscheidung für eine „gastronomische Konzessionierung“?
2. Gab es neben dem Gewerbeverein "Eisenach 1991 e.V." andere Interessenten für die „gastronomische Konzessionierung“?
3. Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Firma die „gastronomische Konzessionierung“ erhalten soll?
4. Wurden die Grundsätze des Vergaberechtes beachtet? d. h.:
 - das Gleichbehandlungsgebot?
 - das Transparenzgebot?

- die Beachtung von möglichen Beziehungen zwischen Konzessionsgeber und Unternehmer?
 - das Gebot der Nachprüfbarkeit?
5. Von wem wurde die Entscheidung zur Vergabe der „gastronomische Konzessionierung“ getroffen?
 6. Wurde der Stadtrat oder der Hauptausschuss an dieser Entscheidung beteiligt, da es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO handelt?
 7. Aufgrund der Struktur des „Gewerbeverein Eisenach 1991 e.V.“ ist dieser nicht in der Lage, für die beiden Großveranstaltungen die gastronomische Betreuung zu organisieren. Warum erfolgte dann trotzdem die Vergabe an den Verein?
 8. Durfte der „Gewerbeverein Eisenach 1991 e. V.“ - im Rahmen der "gastronomischen Konzessionierung" sein eigenes Vereinsmitglied - die Firma „Setzepfandt & Partner" - mit der Durchführung beauftragen?
 9. Bedeutet die „gastronomische Konzessionierung", dass der Verein bzw. die Firma „Setzepfandt & Partner" sämtliche Einnahmen behalten kann?
 10. Hat der „Gewerbeverein Eisenach 1991 e. V.“ für die Übernahme der "gastronomische Konzessionierung" bestimmte Verpflichtungen zugunsten der Stadt Eisenach, z. B. unentgeltliche Ausrichtung anderer Veranstaltungen oder die unentgeltliche Ausrichtung von Teilveranstaltungen innerhalb der beiden Großveranstaltungen, übernommen?
 11. Ist es dem „Gewerbeverein Eisenach 1991 e.V.“ tatsächlich gestattet worden, das im Rahmen der Veranstaltungen bestimmte "Sponsorenleistungen" erbracht werden können, wie es im Schreiben der Firma „Setzepfandt & Partner" heißt?
 12. Ist eine Überprüfung von Sponsoren möglich, um z. B. "unerwünschte" Sponsoren zu verhindern?

Herr
M. Sch.
99817 Eisenach